

Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Obere Bille (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 5 Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 Absatz 2 Satz 1, 2 Absatz 1 Satz 1, 6 Absätze 1 bis 7, 8 Absätze 1 bis 7 und 9a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) und der §§ 24 und 25 der Satzung über die Allgemeine Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Obere Bille wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 23.07.2025 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Zweckverbandes Obere Bille (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 09.12.2020 wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

(3) Als in die öffentliche Schmutzwasserwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Zuzugszähler vorhanden ist.

(4) a) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder kann das Messergebnis anderweitig nicht verwendet werden, so wird die Wassermenge vom ZV unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Kann auf dieser Grundlage eine Schätzung nicht vorgenommen werden, wird ein Verbrauch von 45 cbm im Jahr je Person zu Grunde gelegt, soweit begründete Angaben des Gebührenpflichtigen nicht berücksichtigt werden können.

b) Nebenwasserzähler, die sich unterscheiden nach

- Abzugszählern (gemessene Wassermenge wird nicht mit Zusatzgebühren belegt, z. B. Zähler für die Gartenbewässerung),
- Zuzugszählern (gemessene Wassermenge wird zusätzlich mit Zusatzgebühren belegt, z. B. Zähler einer Regenwassernutzungsanlage),

müssen den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen und werden bei der Ermittlung der Zusatzgebühr wie folgt berücksichtigt:

- Abzugszähler, deren Eichfrist abgelaufen ist, die defekt oder falsch installiert sind, bleiben bei der Ermittlung der Zusatzgebühr unberücksichtigt.
- Zuzugszähler, deren Eichfrist abgelaufen ist, die defekt oder falsch installiert sind, werden anhand von Vorjahresverbrauchswerten bzw. vergleichbaren Kundenverbräuchen geschätzt.

- (5) Die Wassermenge nach Absatz 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermengen nach Absatz 3 Nr. 2 und 3 hat der Gebührenpflichtige dem ZV für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler/Nebenwasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Diese müssen den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen.

§ 18 Abs. 1b) erhält folgende Fassung:

- 1b) Für die Gemeinde Großensee gilt abweichend von Abs. 1 a) folgende Regelung:
Die Benutzungsgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten (einschl. Dachüberstand) und befestigten Fläche auf dem Grundstück, von der Niederschlagswasser in die Abwasseranlagen gelangt, erhoben. Satz 1 gilt auch für Niederschlagswasser, das nicht über den Grundstücksanschluss, sondern über öffentliche Straßenflächen oder über Entwässerungsanlagen des ZV, die nicht Bestandteil der Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung sind, in die Abwasseranlagen gelangt. Für jeden angefangenen m² wird eine einheitliche Gebühr erhoben. Die überbauten und befestigten Flächen werden dabei wie folgt berücksichtigt:

Überbaute/Befestigte Flächen	Beispiele	Flächen- ansatz
Gedeckte Dachflächen	z.B. Dachziegel, Dachpappe, Glas, Faserzement, Schiefer, Metall, Gründächer mit Substratstärke < 5 cm	100 %
Begrünte Dachflächen	Gründächer mit Substratstärke ≥ 5 cm	50 %
Dichtende Flächenbefestigungen	z.B. Asphalt, Plattenbeläge, Pflaster mit Fugenanteil < 15 %	100 %
Sickerfähige Flächenbefestigungen	z.B. Rasengittersteine, Pflaster mit Fugenanteil ≥ 15 %, wassergebundene Decken	50 %
Sickerfähige Nebenflächen	z.B. Rasenflächen, Kiesflächen, Sandflächen	0 %

Sind die überbauten und befestigten (Teil-)Flächen an Anlagen zur dezentralen Niederschlagsentwässerung auf dem Grundstück angeschlossen, werden diese Anlagen wie folgt berücksichtigt:

Anlagen zur Niederschlagswasserbewirtschaftung	Beispiele	Minderungs- faktor
Versickerungsanlagen	z.B. Bodenmulden, Rigolen, Versickerungsschächte nach DWA-A 138-1 mit Notüberlauf	0,5
Nutzungsanlagen	z.B. Zisternen mit Notüberlauf	1,0

Die gebührenrelevante Fläche ergibt sich dabei aus der Multiplikation der überbauten/befestigten (Teil-)Fläche mit dem Flächenansatz und dem Minderungsfaktor.

Die Grundlagen für die Festsetzung der Niederschlagswassergebühr werden durch besonderen Bescheid festgestellt (Feststellungsbescheid).

§ 31 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Zur Ermittlung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten und Mengenangaben zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach den Bestimmungen dieser Satzung ist gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 6 Absätze 2 und 3 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Absatz 1 des

Landesdatenschutzgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LDSG) insbesondere die Erhebung folgender Daten

...

aus Datenbeständen

...

- des Liegenschaftskatasters einschließlich der Geobasisdaten beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein.

...

zulässig.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Trittau, 24 Juli 2025


(Sabine Paap)
Verbandsvorsteherin

